



Gemeinde Egg

Bregenzerwald/Vorarlberg

6863 Egg

Vorlautbart an der

Gemeinde-Anschlagtafel

vom 26.6.01 bis 9.7.01

durch das Gemeindeamt Egg

Egg, am 7. Juni 2001

Zl. 141

Einmündung der Gerbestraße und der Bahnhofstraße
in die Mühlestraße

- **straßenpolizeiliches Gebot „Vorrang geben“**

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und sowie § 94 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 in der geltenden Fassung wird angeordnet:

An der Einmündung der Gerbestraße in die Mühlestraße sowie an der Einmündung der Bahnhofstraße in die Mühlestraße wird jeweils das Gebot „Vorrang geben“ im Sinne des § 52 lit. c Z. 23 StVO 1960 erlassen, sodass die Gerbestraße und die Bahnhofstraße Nachrang haben.

Diese Anordnung ist durch das Straßenverkehrszeichen „Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Z. 23 STVO 1960 an den erforderlichen Stellen kundzumachen.

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 ist der jeweilige Straßenerhalter für die Anbringung und Erhaltung der angeordneten Verkehrszeichen verpflichtet.

Diese Anordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der ordnungsgemäßen Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Ariel Lang

Aktenvermerk gemäß § 44 Abs. 1 StVO:

Verordnung kundgemacht am 26.06.01 durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen.


Sepp Wirthensohn

Ergeht an:

1. Herrn Bauhofleiter Sepp Wirthensohn, Bauhof Egg
mit der Bitte um Kundmachung der Verordnung
2. den Gendarmerieposten Egg, Loco 613, 6863 Egg zur Information
3. Herrn Verkehrsreferent GR Reinhard Fischer, Oberdorf 37, 6863 Egg zur Information

Abgefertigt 
20. JUNI 2001